

Erlass über die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in den Sekundarstufen I und II durch kooperierende Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. Februar 2019 - III 325

1. Vorbemerkungen

Die Notwendigkeit zur Kooperation mit einer zweiten allgemein bildenden Ausbildungsschule entsteht dann, wenn eine Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe (nachfolgend „Stammschule“) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (nachfolgend LiV) ausbildet, die mindestens ein Fach auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II (nachfolgend „Sek. II - Fach“) studiert haben.

Sicherzustellen ist, dass in dem Fach bzw. in den beiden Fächern Unterricht in der Oberstufe erteilt wird.

Sicherzustellen ist zudem, dass in der Staatsprüfung eine Unterrichtsstunde in einer Lerngruppe der Oberstufe gezeigt wird (siehe hierzu § 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte).

2. Zuweisungsverfahren

Die Stammschule meldet dem IQSH die für eine Kooperation zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze unter Angabe der Kooperationsschule sowie der im Rahmen der Kooperation auszubildenden Fächer.

Die LiV wird der Stammschule zugewiesen.

Härtefälle gemäß § 4 der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO) und Absolventinnen und Absolventen eines Anpassungslehrgangs gemäß § 3 KapVO sowie schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden nur auf eigenen Antrag, der der Genehmigung durch das für Bildung zuständige Ministeriums bedarf, in einer Kooperation ausgebildet.

Die Ausbildung in einer Kooperation von Bewerberinnen und Bewerbern, die zwei Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe II studiert haben, bedarf deren Zustimmung.

3. Vorgaben für den Einsatz der LiV

a) Unterrichtlicher Einsatz in der Oberstufe:

In den letzten beiden Halbjahren soll der Unterricht im Sek. II - Fach in einer Lerngruppe der Oberstufe im Umfang der Stundentafel erteilt werden.

Sofern zwei Sek. II - Fächer studiert wurden, ist während des Vorbereitungsdienstes in dem zweiten Sek. II - Fach mindestens in einem Halbjahr Unterricht in einer Lerngruppe der Oberstufe zu erteilen.

Als Ausbildungslehrkräfte sind geeignete Lehrkräfte zu berufen, die die entsprechende Fakultas und die Berechtigung haben, in der Oberstufe zu unterrichten (siehe hierzu § 7 Absatz 6 APVO Lehrkräfte).

b) Unterrichtlicher Einsatz in der Sekundarstufe I:

Während des Vorbereitungsdienstes soll in beiden Fächern Unterricht in einer Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I erteilt werden. Im Prüfungshalbjahr ist der unterrichtliche Einsatz

so zu planen, dass in dem Fach, das nicht in der Oberstufe unterrichtet wird, eine Prüfungsstunde gezeigt werden kann.

Als Ausbildungslehrkräfte sind geeignete Lehrkräfte zu berufen, die die entsprechende Fakultas und die Berechtigung haben, Unterricht in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu erteilen (siehe hierzu § 7 Absatz 6 APVO Lehrkräfte).

c) Mitarbeit in den Teamstrukturen:

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind in die Teamstrukturen ihrer Stammschule einzubinden. Ferner ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, in den Teamstrukturen der kooperierenden Schule mitzuwirken. Die Teilnahme an Fachkonferenzen zu Oberstufenfragen und an Abiturprüfungen ist verpflichtend. Dabei ist zu beachten, dass der Umfang der Teilnahme an Konferenzen, Sitzungen etc. in der Regel nicht das Maß übersteigt, das bei der Ausbildung durch nur eine Ausbildungsschule gegeben wäre. Die Schulleitungen der beiden Ausbildungsschulen stimmen die Einbindung der LiV in die Teamstrukturen daher ab.

d) Staatsprüfung:

An der Staatsprüfung können mit Zustimmung der LiV teilnehmen die Ausbildungslehrkraft für das Fach, in dem eine Unterrichtsstunde in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I durchgeführt wird, und die Ausbildungslehrkraft für das Fach, in dem eine Unterrichtsstunde in der Oberstufe gezeigt wird (siehe hierzu § 18 APVO Lehrkräfte).

e) Weitere Regelungen:

Der unterrichtliche Einsatz an der Stammschule und an der Kooperationsschule soll an verschiedenen Tagen erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern die Schulen in unmittelbarer Nähe zueinander liegen.

Als Ausgleich für notwendige Fahrten zwischen den Schulen sind die LiV von Pausenaufsichten an der kooperierenden Schule auszunehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule bzw. der Kooperationsschule sind gegenüber der LiV jeweils im Rahmen der an der Stammschule bzw. der Kooperationsschule ausgeführten dienstlichen Tätigkeit weisungsbefugt.

4. Ausgleichsstunden für Ausbildungslehrkräfte

Ausbildungslehrkräfte für die Oberstufe erhalten einen Ausgleich von 2 LWS, wenn in der Zeit der Ausbildung in der Oberstufe kein Unterricht in demselben Fach in der Sekundarstufe I erteilt wird. Sie erhalten eine LWS, wenn in demselben Fach gleichzeitig Unterricht in einer Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I erteilt und durch eine andere Ausbildungslehrkraft betreut wird.

Ausbildungslehrkräfte der Sekundarstufe I erhalten einen Ausgleich von 2 LWS, wenn in der Zeit der Ausbildung kein Unterricht in der Oberstufe erteilt wird. Sie erhalten eine LWS, wenn gleichzeitig Unterricht in demselben Fach in einer Lerngruppe

der Sekundarstufe II erteilt und durch eine andere Ausbildungslehrkraft betreut wird.

Im Benehmen der Schulleitungen können die vier vorhandenen Ausgleichsstunden anders als empfohlen verteilt werden.

5. Vereinbarung zur Ausbildungskooperation

Die kooperierenden Schulen schließen vor der Meldung eines Ausbildungsplatzes eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Diese unterliegt der Mitbestimmung der beiden örtlichen Personalräte. Die Vereinbarung enthält die Rahmenbedingungen für den unterrichtlichen Einsatz und für die Einbindung der LiV in die Teamstrukturen der beiden Schulen sowie Regelungen über die Verteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Ausgleichsstunden für die Ausbildungslehrkräfte.

Die Vereinbarung ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der APVO Lehrkräfte zu formulieren.

Mit der Meldung des Ausbildungsplatzes ist die Vereinbarung dem IQSH zur Prüfung vorzulegen.

Die Ausbildungskonzepte der Schulen sind in Bezug auf die Kooperation zu aktualisieren.

6. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Bereits bestehende Ausbildungskooperationen bleiben unberührt.

Kiel, den 3. Februar 2019

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin Bildung

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur